

Beitragsordnung des Bundesverbands Innovative Bildungsprogramme e.V.

(gemäß § 5 der Satzung, festgelegt durch die Mitgliederversammlung vom 23.04.2026)

§ 1 Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder des Bundesverbands Innovative Bildungsprogramme sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Näheres regelt diese Beitragsordnung.

§ 2 Beitragshöhe

Die jährliche Beitragshöhe richtet sich nach den Jahreseinnahmen („**Einnahmen**“) und den sich rechnerisch ergebenden Vollzeitstellen der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeitenden („**Vollzeitäquivalent**“ oder „**VZÄ**“) jedes Mitglieds im Vorjahr und ergibt sich aus der folgenden Matrix:

Einnahmen / VZÄ	bis 5 VZÄ	bis 15 VZÄ	bis 25 VZÄ	bis 50 VZÄ	über 50 VZÄ
bis 250.000 €	400 €	500 €	600 €	700 €	800 €
bis 500.000 €	500 €	600 €	700 €	800 €	900 €
bis 1.000.000 €	600 €	700 €	800 €	900 €	1.000 €
bis 3.000.000 €	700 €	800 €	900 €	1.000 €	1.100 €
bis 10.000.000 €	800 €	900 €	1.000 €	1.100 €	1.200 €
über 10.000.000 €	900 €	1.000 €	1.100 €	1.200 €	1.300 €

§ 3 Mitwirkungspflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich bis zum 31.05. ihre Einnahmen sowie die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Vorjahr anzugeben.

(2) Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben ist der Vorstand berechtigt, Nachweise zu verlangen.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind jährlich zum 30.06. fällig. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 5 Ausnahmen

(1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Stundungen gewähren.

(2) Mitglieder können freiwillig zusätzliche Beiträge leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.